

# Antrag

der

Abgeordneten Dr. Angerer, Dr. Ursin und Genossen,

betreffend

die Eingliederung der evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien in die Wiener Universität.

Im Staate Deutschösterreich ist allen Kirchen und Religionsgenossenschaften volle Gleichberechtigung staatsgrundgesetzlich gewährleistet. Diese Gleichberechtigung hat aber bisher tatsächlich vielfach nicht bestanden; ein Beispiel hiefür ist die bisherige Stellung der evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien.

Die evangelisch-theologische Fakultät zu Wien feiert im kommenden Jahre das Fest ihres 100jährigen Bestandes. Trotz vielfacher Bemühungen seit der Zeit ihrer Gründung ist sie noch nicht in den Verband der Wiener Universität aufgenommen worden, obwohl ihre gedrückte Sonderstellung ein auf deutschem Sprachgebiet einzig dastehendes Beispiel der Unduldsamkeit einer herrschenden Kirche und eines in dieser Beziehung von ihr geleiteten Staates bedeutet hat. An den Universitäten des Deutschen Reiches bestehen sieben katholische Fakultäten, und zwar zu Breslau, Bonn, Münster, Tübingen, München, Würzburg und Freiburg i. B., außerdem ist noch im Jahre 1903 an der Straßburger Universität unter deutscher Herrschaft eine katholisch-theologische Fakultät begründet worden. Hier wie an den vier zuerst genannten Universitäten wirken neben den katholisch-theologischen auch evangelisch-theologische Fakultäten, ohne daß dieses Nebeneinander irgendwann oder irgendwie zu Störungen des konfessionellen Friedens geführt hätte. Die Professoren der evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien sind meist von deutschen Universitäten hieher berufen worden, wo die vornehme sachliche Behandlung der einschlägigen Fragen der evangelischen Theologie auch nach dem politischen Umschwung ihren Platz an den höchsten Bildungsstätten des Geistes verfassungsgemäß gesichert hat.

Trotz der häufigen Zurückweisung ihrer auf das sittliche Recht der Kultur, der Billigkeit, der Duldung und Gleichberechtigung sich stützenden Forderung einer Einverleibung in den Verband der Universität hat die evangelisch-theologische Fakultät in Wien bisher in keiner Weise den konfessionellen Frieden gestört, sondern ruhig und sachlich ihrer wissenschaftlichen Arbeit gelebt und sich einen Ehrenplatz unter den deutschen Schwesterfakultäten erworben. Die evangelische Bevölkerung Österreichs verlangt angesichts ihrer stetig zunehmenden Zahl von dem auf neuer Grundlage aufgebauten österreichischen Staate nunmehr die endliche Sühnung eines alten Unrechtes, wenn sie eine Angliederung ihrer Hochschule an die Wiener Universität erstrebt, und stellt die gewiß bescheidene Forderung, daß dem Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät Sitz und Stimme im akademischen Senat sowie einem Vertreter der Fakultät die Beteiligung am Vollzuge der Wahl des Universitätsrektors gewährt werde, eine Forderung, die ohne Schwierigkeiten erfüllt werden kann.

Mag man sich zu den theologischen Fakultäten an der Universität grundsätzlich stellen wie immer, soviel steht fest, daß die evangelisch-theologische Fakultät zu Wien nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung den Anspruch auf Eingliederung in die Universität zu erheben berechtigt ist, solange die katholisch-theologische Fakultät einen Bestandteil der Universität ausmacht. In Durchführung der auch

der evangelischen Kirche Deutschösterreichs staatsgrundgesetzlich gewährleisteten vollen Gleichberechtigung fordern daher die evangelischen Christen in Deutschösterreich neben der Aufhebung des § 48 der Novelle vom 2. Mai 1883 zum Reichsvolksschulgesetz, durch welche bei den gegenwärtigen Verhältniszahlen der Bekenntnisse evangelische Lehrer und Lehrerinnen von der Leitung öffentlicher Volks- und Bürgerschulen ausgeschlossen sind, vor allem, daß endlich die Eingliederung der evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien in die Wiener Universität vollzogen werde. Die gegenwärtige Sonderstellung der evangelisch-theologischen Fakultät bedeutet eine schwere Verletzung der konfessionellen Gleichberechtigung und kann deshalb unmöglich noch länger ertragen werden.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

„Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wird beauftragt, unverzüglich die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Angliederung der evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien in die Wiener Universität vollzogen werde.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung des Antrages ohne erste Lesung an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht beantragt.

Wien, 23. Juli 1920.

Thanner.  
Schöhtner.  
Dr. Waber.  
Dr. Schürff.  
Wedra.  
Rittinger.  
Birchbauer.

Dr. Angerer.  
Dr. Ursin.  
Stocker.  
F. Mayer.  
Gleßin.  
Krözl.  
M. Pauly.